



Gemeinde Sistrans

Bezirk Innsbruck-Land

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

(Pelletskessel, Hackgut- und Stückholzheizung; PV-Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen, Wärmedämmmaßnahmen (Wände, Kellerdecke, Fußboden und oberste Geschossdecke, Fenstertausch)

GR-Beschluss: 29.06.2020, 8.1.2024
Gültig ab 01.01.2024

Datei: Förderrichtlinien Sistrans 2024

**RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN
in der Gemeinde SISTRANS**

**§ 1
Ziel**

Mit dem nachangeführten Förderprogramm soll ein Anreiz zur Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

Zugleich zielt dieses Förderprogramm darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Klimaabkommens“ zu erreichen.

Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich zu Landes- oder sonstigen Förderungen gewährt.

**§ 2
Förderungsgegenstand**

(1) Gefördert werden:

- a) Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, die vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden.
- b) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und die Heizungsunterstützung, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht unterstützt.
- c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär auf oder an Gebäuden fix installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden, den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können, die vor dem 30.6.2024 geliefert wurden und bei denen die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 28 Abs. 63 UStG nicht angewendet wurde.
- d) Wärmeschutzmaßnahmen
Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschosdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnungs- oder Wohnhaussanierung, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor dem 1.1.2010 erteilt worden ist.
- e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft, die vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden.
- f) Die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch EnergieagenturTirol, die unabhängige Beratungsstelle des Landes.

(2) Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gemäß den Bedingungen dieser Richtlinien.

(3) Die Voraussetzung einer Förderung ist der Hauptwohnsitz in Sistrans

(4) Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

- (5) Gemeinschaftsanlagen sind Anlagen mit mehreren Wohn- oder Geschäftseinheiten mit unterschiedlichen Besitzern oder eine Anlage für mehrere Wohn- oder Geschäftsgebäude.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. a Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, setzt voraus, dass
- a) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - c) die zu fördernde Anlage allen rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften entspricht und von dazu konzessionierten, befugten Unternehmen errichtet wurde,
 - d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
 - e) Die Anforderungen der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol i.d.g.F. erfüllt werden und
 - f) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 lit. a für die Biomasseheizung für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.
- (2) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) Thermische Solaranlagen setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - c) dass das Paneelfeld der Solaranlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet wird und die Montage der Solar-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert oder parallel zur Dachneigung – (aufgeständert im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche – ausgenommen Flachdächer) angeordnet sind,
 - d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder technischen Büros,
 - e) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) eine thermische Solaranlagen für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,

- b) im Fall, dass die Photovoltaikanlage gem. § 28 Abs. 3 lit. f bis h TBO 2022 weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig ist, die Beibringung einer Bauvollendungsmeldung gem. § 44 Abs. 8 TBO 2022,
 - c) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - d) dass das Paneelfeld der PV-Anlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet wird und die Montage der PV-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert oder parallel zur Dachneigung – (aufgeständert im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche – ausgenommen Flachdächer) angeordnet sind,
 - e) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder technischen Büros,
 - f) keine Bundesförderung (KPC - www.umweltfoerderung.at) in Anspruch genommen wurde.
 - g) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) für die Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) Wärmeschutzmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke und der obersten Geschossdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnungs- oder Wohnhaussanierung setzt voraus:
- a) eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen durch hierzu befugte Unternehmen,
 - b) das Einhalten der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die Tiroler Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde.
 - d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) für das Gebäude in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung, setzt voraus, dass
- a) unabhängig von der Art der Wärmepumpe:
 - die EU-Umweltzeichenkriterien gemäß den Richtlinien eingehalten sind. Eine Liste der förderbaren Wärmepumpen ist unter <http://www.produktdatenbank-get.at> abrufbar.
 - die Wärmepumpe mit Wärmemengen- und Stromzähler ausgestattet wurde,
 - die Wärmepumpe fachgerecht ausgeführt wurde:
 Die Haustechnik-Abnahmebestätigung (Formblatt F97, jedoch ohne die dort am Ende angeführten Unterlagen) der Wohnhaussanierung des Landes Tirol (<https://www.tirol.gv.at/bauenwohnen/wohnbaufoerderung/antragsformulare-formblaetter>) ist dem Ansuchen beizulegen.
 - b) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) für die Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung für das Objekt in den letzten 10 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits früher ausbezahlten Förderung ergibt.

- (6) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. f) setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes, vorgenommen wird.
- (7) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können unter Berücksichtigung des § 2, Abs. 3 Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung) oder eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Mieter bzw. Pächter müssen die Zustimmung des Eigentümers und gegebenenfalls des Hauptmieters bzw. der Untermieter für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. b), oder PV-Anlage ausgestattet (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. c), so sind die einzelnen Wohnungseigentümer Förderungswerber und nur diese erhalten die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Eigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhen

- (1) **Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.**
Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:
a) Pelletskessel **EUR 400,--**.
b) Hackgut- und Stückholzkessel **EUR 400,--**.
c) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 800,--** bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **EUR 1.200,--** pro Gemeinschaftsanlage.
- (2) **Thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.**
a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt **EUR 40,--** pro m² maximal **EUR 500,--**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Anlage.
b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 40,--** pro m² maximal **EUR 1.500,--**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Solar-Gemeinschaftsanlage.
Gefördert werden allerdings bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **24 m²** und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **36 m²** pro Gemeinschaftsanlage.

(3) Photovoltaik.

- a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) § 2, Abs. 18 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen **EUR 100,--** pro kWpeak maximal **EUR 500,--**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Einzelanlage. Gefördert werden von der Gemeinde allerdings maximal 5,0 kWpeak (Spitzenleistung).
- b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt
· bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. TBO 2022 § 2, Abs. 18 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen **EUR 100,--** pro kWpeak.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage.
Gefördert werden bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **10,0 kWpeak** und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **15 kWpeak** (Spitzenleistung) pro Gemeinschaftsanlage).

(4) Dämmungsmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.

Nicht förderbar sind Maßnahmen unter Verwendung von Materialien, auf die von der Gemeinde Sistrans aus ökologischen Gründen verzichtet wird. Das sind (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol / XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderungen betragen:

- a) für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern**
mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15$ W/m² K
5 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch **EUR 500,--**.
Für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15$ W/m² K
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**
- b) für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern**
mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12$ W/m²
5 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch **EUR 500,--** für
Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12$ W/m² K
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch **EUR 1.000,--**
- c) für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28$ W/m² K
5 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch **EUR 500,--** für
Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und

Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--

d) für **Fensteraustausch bei Einfamilienwohnhäusern**

mit einer Uw-Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2$ mit Rahmen

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 500,--

für **Fensteraustausch bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen**

(Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer Uw -Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen

5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--

Eine Förderung für den Fenstertausch erfolgt jedoch nur dann, wenn für den **Glasanteil** der Fenster ein

Wert von **Ug $\leq 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$** gegeben ist.

Nicht förderungsfähig sind Fenster in nicht beheizten Räumen wie z.B. Keller-, Dachboden oder Garagenfenster.

(5) Wärmepumpe

- a) Die Förderung beträgt je Wärmepumpe **EUR 400,--**. Gefördert wird je Gebäude nur 1 Wärmepumpe.
- b) Eine Förderung für eine Wärmepumpe ist sowohl beim Neubau von Gebäuden, als auch bei einem Umbau, Zubau sowie bei einer Sanierung möglich.
- c) Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.

Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt **EUR 800,--** bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal **EUR 1.200,--** pro Gemeinschaftsanlage.

(6) Energieberatung durch Energie Tirol

Bundes- und Landesförderungen sind vor der Gemeindeförderung zu beantragen. Bei einer vorangegangenen Förderung durch Bund oder Land bezahlt die Gemeinde den offenen Differenzbetrag von max. € 180,--. 1/3 des Betrages wird bei Beantragung, die restlichen 2/3, wenn die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren ausgeführt werden, überwiesen.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderungen werden prinzipiell nur aufgrund von vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, dafür vorgesehenen Antragsformularen der Gemeinde gewährt. Die geltenden Antragsformulare sind in der Gemeinde Sistrans im Bauamt erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde unter [www.sistrans.at/ Foerderung von Energiesparmassnahmen](http://www.sistrans.at/Foerderung_von_Energiesparmassnahmen) heruntergeladen werden.
- (2) Vor der Antragstellung ist die Fertigstellungsmeldung (siehe Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter www.sistrans.at im Bauamt einzureichen. Förderanträge sind bis spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsmeldung der förderbaren Maßnahmen einzureichen.

- (3) Mit dem Ansuchen sind die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters oder Mieters sowie die entsprechenden saldierten Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
- (3) die geförderte Heizungsanlage, PV-Anlage bzw. Wärmepumpe nicht mindestens durch 15 Jahre ab Auszahlung des Förderbetrages widnungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:12.02.2024

Abgenommen am: 27.02.2024...

Der Bürgermeister:

Johannes Piegger eh.



Dieses Dokument wurde von Johannes Piegger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.03.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.sistrans.at/amtssignatur

